



Datum: 28. März 2012

DV169\_0312\_Assistenzlektionen\_Kinder\_Behinderungen.docx / Nr. 169

## DEPARTEMENTSVERFÜGUNG

### Einsatz von Assistenzlektionen bei Kindern mit Behinderungen

Bei der Realisierung von integrativer Sonderschulung bei Kindern mit Behinderungen hat das Erziehungs-, Kultur- und Umweltschutzdepartement (EKUD) bzw. das Amt für Volksschule und Sport (AVS) im Kanton Graubünden in der Übergangszeit der Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen (NFA) von 2008 bis 2010 im Wesentlichen die früheren Vorgaben des Bundesamtes für Sozialversicherungen (BSV) umgesetzt. In fachlicher Hinsicht bedeutete dies, abgesehen von der „Heilpädagogischen Beratung und Unterstützung“ bei der Integration, durchwegs den Einsatz von Fachpersonen mit einer Ausbildung in Schulischer Heilpädagogik. Aufgrund der in der Zwischenzeit gemachten Erfahrungen gelangt das AVS zum Schluss, dass der Einsatz einer Fachperson in Schulischer Heilpädagogik (SHP) nicht in allen Fällen zwingend ist. Wenn ein Kind beispielsweise wegen seiner Sehschädigung aus Sicherheitsgründen auf dem Schulweg Unterstützung benötigt oder ein anderes Kind wegen seiner körperlichen Behinderung während des Vormittags sondiert oder gewickelt werden muss, verlangt dies nicht notwendigerweise eine SHP. In solchen Situationen genügt es, wenn die begleitende Person für die Bedürfnisse des Kindes mit Behinderung ausreichend sensibilisiert ist und die notwendige Unterstützung gewähren kann. Bei solchen Personen wird von „Schulischen Assistenzpersonen“ (SA) gesprochen. Sie entsprechen zum Teil vergleichsweise den vor 2008 eingesetzten Personen für die „Heilpädagogische Beratung und Unterstützung (HBU)“, welche das BSV und der Kanton in den Sonderschulen vor der NFA anerkannt und mitfinanziert haben.

Vor dem Hintergrund dieser Erkenntnisse gilt es, mit Blick auf die Zukunft auf der konzeptuellen Ebene Klärungen herbeizuführen. Es muss geklärt werden, unter welchen Voraussetzungen und in welchem Umfang SA eingesetzt werden können. Auch ist zu klären, auf welchem Wege die entsprechenden Personen zum Einsatz gelangen und wie sie finanziert werden können.

Die geltende Verordnung über die Sonderschulung bietet keine Anhaltspunkte zur Beantwortung dieser Fragen. Art. 8 der Verordnung legt die Anzahl Lektionen fest, welche pro Kind und Woche als anrechenbar gilt.

Aufgrund der früheren Praxis des BSV und des Kantons und in Berücksichtigung der Entstehungsgeschichte im Bereich Integration handelt es sich bei diesen Lektionen in der Regel um Lektionen von SHP. Vor dem Hintergrund fehlender Ressourcen im Bereich der Schulischen Heilpädagogik und der Notwendigkeit der Begleitung hat das Departement in Einzelfällen bereits bis anhin den Einsatz von SA bewilligt. Der diesbezügliche Bedarf ist steigend.

Bei Fällen, in denen der Einsatz von SHP aus fachlichen Gründen angezeigt ist, ist es selbstverständlich, dass solche Fachpersonen zum Einsatz kommen. Beim Einsatz von SA ist es richtig und notwendig, dass diese unter der Verantwortung von heilpädagogisch ausgebildeten Fachpersonen des Kompetenzzentrums für Sonderschulung (KS) arbeiten. Die heilpädagogische Fachperson des KS ist jeweils für die Erarbeitung und Umsetzung der Förderplanung zuständig. Ausserdem obliegt ihr in solchen Fällen die Beratung und Anleitung der Assistenzpersonen.

Bei einer schweren Behinderung können aufgrund von Art. 8 der Verordnung über die Sonderschulung auf Antrag des Schulpsychologischen Dienstes (SpD) höchstens 12 Lektionen SHP pro Woche eingesetzt werden. Diese Höchstzahl an Lektionen ist in Verbindung mit den Kosten zu sehen, welche durch den Einsatz von SHP maximal generiert werden. Gemäss den obigen Ausführungen erscheint es dem AVS richtig, in der integrativen Sonderschulung anstelle von SHP neu kompensatorisch SA einzusetzen, wenn die Gesamtkosten unter jenen Kosten bleiben, welche eine maximale Anzahl Lektionen an SHP (gemäss Art 8. Abs. 2 der Verordnung über die Sonderschulung) verursacht.

Die Kompensation der SHP- mit SA-Lektionen soll bedarfsgerecht und differenziert erfolgen. Gemäss den Erfahrungen des AVS zeichnen sich konkret verschiedene Bedürfnisse und Einsatzformen ab:

### **1. Kombination von Lektionen Schulischer Heilpädagogik und Assistenz**

#### *Beispiel a):*

Wenn in einem Einzelfall die benötigten 12 Lektionen nicht von einer SHP erteilt werden müssen, weil 6 Lektionen an heilpädagogischer Begleitung ausreichend sind, erscheint es naheliegend, dass die übrigen 6 Lektionen bei ausgewiesenem Bedarf mit SA kompensiert werden können.

*Beispiel b):*

Wenn ein Kind aufgrund seiner ausgeprägten Behinderung umfassend, d.h. z.B. während 18 Lektionen, begleitet werden muss, erscheint es naheliegend zu prüfen, ob ein Teil der Lektionen von einer SHP und ein anderer Teil von einer SA übernommen werden kann. In einem solchen Fall könnten die 12 Lektionen Schulische Heilpädagogik folgendermassen aufgeteilt und kompensiert werden: Dem Kind werden 6 Lektionen SHP und 12 Lektionen SA zugesprochen. 6 Lektionen SHP werden somit in doppeltem Umfang mit SA kompensiert.

Als Bedingung für dieses Modell gilt, dass die Begleitung die Kosten für 12 Lektionen SHP gesamthaft nicht übersteigt.

## **2. Ersatz der Lektionen Schulische Heilpädagogik mit Assistenzlektionen**

*Beispiel:*

Wenn bei einem Kind erwiesenermassen kein Bedarf an heilpädagogischer Begleitung vorhanden ist, kann vom Grundsatz der Begleitung durch eine SHP abgewichen werden. Dies kann beispielsweise bei einem Kind der Fall sein, das wegen einer Sehschädigung aus Sicherheitsgründen auf dem Schulweg begleitet werden muss. In einem solchen Fall ist jeweils auch abzuklären, ob die Assistenzperson nicht durch die Invalidenversicherung finanziert werden kann.

Laut Departementsverfügung Nr. 275 vom 5. Juni 2008 ist der SpD für die Abklärung der Sonderschulbedürftigkeit sowie für die entsprechenden Berichte und Anträge an den Bereich Sonderschulung und Integration beim AVS zuständig. Gegenstand der Abklärung und Antragstellung durch den SpD sind auch die im Einzelfall notwendigen Ressourcen für die Begleitung eines Kindes. Aufgrund dieses Gesamtauftrages ist es richtig und angezeigt, dass der SpD neben den heilpädagogisch begleiteten Lektionen zusätzlich auch die notwendigen Assistenzlektionen beantragt. Die Abläufe der Antragstellung und der Entscheidungsfindung richten sich nach der erwähnten Departementsverfügung und den Nachfolgeregelungen wie z.B. dem Dossier Sonderschulmassnahmen.

Die Finanzierung der Lektionen für die Fachperson aus dem Bereich SHP und der Lektionen der SA erfolgt gemäss der geltenden gesetzlichen Regelung via KS weitgehend durch den Kanton. Bei der Zusprennung von Lektionen SA dürfen die Kosten für die Begleitung eines Kindes die Kosten für 12 Lektionen einer Fachperson in Schulischer Heilpädagogik gesamthaft nicht übersteigen. Angesichts der Bedeutung, die dieser Thematik zunehmend zukommt, erscheint es naheliegend, dass das AVS

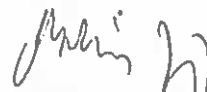
dazu ein Merkblatt entwickelt. Darin sind zuhanden der Sonderschulinstitutionen nebst den fachlichen insbesondere auch die finanziellen Aspekte aufzuzeigen.

Nach Einsichtnahme in die Unterlagen und in Anlehnung an die Verordnung über die Sonderschulung

**verfügt das Erziehungs-, Kultur- und Umweltschutzdepartement:**

1. Auf den zwingenden Einsatz von Fachpersonen der Schulischen Heilpädagogik wird im Falle der Integration von Kindern mit Behinderungen in die Regelschule verzichtet. Der situationsgerechte, dem individuellen Förderbedarf entsprechende Einsatz von Assistenzpersonen anstelle von Fachpersonen der Schulischen Heilpädagogik wird gutgeheissen.
2. Bei der Zusprechung von Lektionen Schulassistenz dürfen die Kosten für die Begleitung eines Kindes die Kosten für 12 Lektionen einer Fachperson in Schulischer Heilpädagogik gesamthaft nicht übersteigen.
3. Der Schulpsychologische Dienst des Amtes für Volksschule und Sport wird beauftragt, in jedem Einzelfall den Bedarf an Schulischer Heilpädagogik und Assistenz zu prüfen und situationsgerecht zu beantragen.
4. Das Amt für Volksschule und Sport wird beauftragt, zur Thematik der Assistenzpersonen ein Merkblatt zu entwickeln.
5. Mitteilung an: Kompetenzzentren der Sonderschulung; Amt für Volksschule und Sport; Erziehungs-, Kultur- und Umweltschutzdepartement.

ERZIEHUNGS-, KULTUR- UND  
UMWELTSCHUTZDEPARTEMENT  
GRAUBÜNDEN



Martin Jäger, Regierungsrat